



Allgemeine Geschäftsbedingungen

FM – Eventwork - Flavio Manzoni

Gegenstand

- Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit der Firma [FM – Eventwork - Flavio Manzoni, Falkensteinerstrasse 48, 4053 Basel, Flavio Manzoni], nachfolgend Auftragnehmer genannt.
- Diese AGB gelten exklusiv und setzen allfällige Bestell- oder Lieferbedingungen von Auftraggeber*innen Seite ausser Kraft.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich von der Auftragsnehmer*in anerkannt wurden.
- Alle Leistungen werden als Einzelfirma im selbstständigen Erwerb erbracht und sämtliche Sozialleistungen mit der entsprechenden Ausgleichskasse abgerechnet. Auf Wunsch wird eine offizielle Bestätigung der Ausgleichskasse der Kund*in vorgelegt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können jederzeit und ohne Mitteilung angepasst werden. Es gilt die jeweils aktuellste Version bei Auftragsvergabe. Das Dokument besteht aus drei Seiten.

Vorvertragsverhandlungen

Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, gelten für die Vorvertragsverhandlungen ebenfalls diese Geschäftsbedingungen.

Honorar

Das angebotene oder bestätigte Honorar verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer.

Vertragsabschluss und Leistungserbringung

Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart worden ist. Es gilt die schriftliche Auftragsbestätigung sowie allfällige weitere schriftliche Vereinbarungen.

- Erfolgt eine Materialmiete, bleibt die Mietsache stets Eigentum der Auftragnehmer*in.
- Erfolgt ein Materialverkauf bleiben die Artikel Eigentum der Auftragnehmer*in bis zum vollständigen Zahlungseingang.
- Lieferfristen bei Materialverkauf sind unverbindlich, die Kund*in ist erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und Verrechnung von entstandenen Kosten sind ausgeschlossen.

Gewährleistung und Garantiebestimmungen

Die Auftragnehmer*in handelt stets nach dem aktuellsten Stand der Technik und Wissenschaft sowie einschlägigen Regelwerken. Sollte die Kund*in bestehende Mängel feststellen, sind diese umgehend an die Auftragnehmer*in zu melden. Nachbesserungen und Reparaturen durch die Auftragnehmer*in sind zulässig. Die Kund*in kann weder Wandelung noch Minderung des Vertrages aufgrund mangelhafter Leistung geltend machen, sofern die Auftragnehmer*in entsprechende Massnahmen zur Nachbesserung der gerügten Leistung ergreift. Wird ein geliefertes Produkt entgegen den Instruktionen benutzt, wird jegliche Gewährleistung und Haftung abgelehnt.

Garantieleistungen für Produkte Dritter beschränken sich generell auf die Leistungen des jeweiligen Herstellers. Während der Garantieperiode veranlasst die Auftragnehmer*in die Behebung von Mängeln und Störungen in Zusammenarbeit mit dem Hersteller.

Ausgeschlossen von der Garantie sind Missachtung von Betriebsanweisungen, Unfälle, Höhere Gewalt, Fehlbedienung, Missachtung technischer Regeln, Feuchtigkeit, Stromschäden, Blitz- oder Netzleistungsschäden und natürliche Abnutzung von Verschleissteilen.

Datenschutz und Nutzungsrechte

Der Kunde haftet für Verletzungen urheberrechtlich geschützter, durch die Auftragnehmer*in gelieferte (z.B. Hintergrundmusik, Mediendaten, usw.) oder installierte Produkte. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte (z.B. von Planungsdaten, Showfiles, etc.) ist ohne schriftliche Zustimmung der Auftragnehmer*in nicht zulässig.

Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

- Sofern nicht anders vereinbart, wird die Rechnung nach Auftragsabschluss (z.B. letzter Einsatztag des Projekts) elektronisch versandt.
- Die Zahlungsfrist beträgt 30 Kalendertage.
- Es können kein Skonto oder Vorkassenabzüge geltend gemacht werden, sofern diese nicht explizit im Voraus vereinbart wurden.
- Bei einer zweiten Mahnung werden Mahngebühren in der Höhe von CHF 50.- erhoben.
- Allfällige Betreibungs-, Gerichts- und Inkassokosten sind vom Kunden zu tragen.

Stornierungsbedingungen

Bei der Stornierung eines Dienstleistungs- oder Mietauftrags durch die Kund*in, wird wie folgt verrechnet:

- Bis 14 Tage vor dem ersten Einsatztag: 0% der bestätigten Auftragssumme
- 13 - 4 Tage vor dem ersten Einsatztag: 50% der bestätigten Auftragssumme
- 3 Tage vor dem ersten Einsatztag: 100% der bestätigten Auftragssumme

Die Auftragnehmer*in behält sich das Recht vor einen gleichwertigen oder besseren Ersatz im Falle einer kurzfristigen Unpässlichkeit zu organisieren. Ausgeschlossen hierbei sind Krankheit, Todesfall oder Todesfall im nahen Familienumfeld. Die Kund*in wird umgehend von der Kund*in informiert.

Von Kaufverträgen kann bei ordentlicher Leistungserbringung nicht zurückgetreten werden.

Verpflegung

Ist auf einer Produktion kein Catering (Getränke, Zwischenverpflegung, Malzeiten) verfügbar bzw. nicht geplant, so ist dies Flavio Manzoni frühzeitig, spätestens jedoch einen Tag vor Arbeitsbeginn mitzuteilen. In diesem Falle werden dem Kunden die Verpflegungskosten pauschal in Rechnung gestellt und sind mit der Abschlussrechnung umgehend zu begleichen. (siehe "Spesen")

Spesen

- Pro fünf Stunden Arbeitszeit wird von der Kund*in eine adäquate Verpflegungsmöglichkeit organisiert und bezahlt. Alternativ kann von der Auftragnehmer*in eine Verpflegungspauschale gemäss Honorarliste erhoben werden.
- Bei mehrtägiger Auftragsdauer wird von der Kund*in eine adäquate Übernachtungsmöglichkeit (Einzelzimmer mit Duschmöglichkeit) organisiert und bezahlt (inklusive Kur- und Tourismustaxen, Buchungsgebühren usw.). Alternativ werden die Übernachtungskosten inklusive Bearbeitungsgebühr der Kund*in verrechnet.
- Sonderbewilligungen, Parktickets und Weitere, im Zusammenhang mit dem Auftrag gerechtfertigte Auslagen werden der Kund*in unter Einreichung einer Kopie des Originalbelegs verrechnet.

Als Richtwert gilt:

Frühstück: 15.00 CHF (Bei Arbeitsbeginn oder Reiseantritt vor 06.00 Uhr)

Mittagessen: 25.00 CHF

Abendessen: 30.00 CHF

Haftung

Grundsätzlich haftet die Auftragnehmer*in nicht für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, oder Imageeinbussen, die durch eine Beratung, Dienst- oder Sachleistung bei der Kund*in eintreten. In jedem Fall ist die Haftung der Auftragnehmer*in auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auftragnehmer*in für einen Datenverlust und daraus resultierende Schäden keine Haftung übernimmt, soweit nicht in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird und die Kund*in durch Bereithalten der Daten in maschinenlesbarer Form sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Geistiges Eigentum

Sofern nicht anders vereinbart, gelten im Zuge des Auftrags erstellte Daten und Programme (wie Konfigurationsfiles, Mischpultspeicher, Layouts, usw.) als geistiges Eigentum der Auftragnehmer*in und bleiben auch nach Auftragsabschluss in deren Besitz.

Abrechnungsgrundlagen

- Die Anreise ab Basel zum Auftragsort gilt als Arbeitszeit. Grundlage für die Wegzeitberechnung bildet GoogleMaps, direkte Route ohne Stau.
- Die Anreise wird gemäss Honorarliste pro Kilometer verrechnet (Erhebungsgrundlage wie Reisezeitberechnung).
- Verpflegungspausen werden nicht als Arbeitszeit gerechnet.
- Eine detaillierte Zeiterfassung kann durch die Kund*in angefordert werden.
- Die kleinste zu verrechnende Einheit beträgt eine Arbeitsstunde
- Es werden ausschliesslich Tageseinsätze angestrebt.
Die maximale Einsatzzeit beträgt 10 Stunden. Dazu kommt jeweils 1 Stunde Pause pro Tageseinsatz.
Überzeit wird mit 10% der Tagespauschale, ab der angefangenen 11. Arbeitsstunde, verrechnet.
- Für Nachteinsätze (22:00-06:00) werden die entsprechenden Honorare mit Faktor 2 verrechnet.
- Ein Nachteinsatz ist mit 2/3 der Arbeitszeit im Zeitraum von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr definiert.

Salvatorische Klausel

Eine allfällige Unwirksamkeit einer einzelnen oder mehrerer der Bestimmungen, berührt die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und deren Verträge unterstehen schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand wird ausschliesslich Basel vereinbart.

Gültig ab 3. Oktober 2025 - ersetzt alle früheren Ausgaben.